

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

(Stand 08.03.2024)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Weberbank Premium 30 (I)		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900CKE6QDPOWKH632	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Sondervermögen verfolgt anerkannte ökologische und soziale Kriterien und berücksichtigt Anforderungen an eine gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien) im Sinne eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088. Es werden ökologische und soziale Merkmale beworben und gefördert. In der Nachhaltigkeitsanalyse von Unternehmen, Ländern und Organisationen erfolgt eine Auswahl überwiegend nach Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien. Bei Anlagen werden Mindestanforderungen in allen drei Bereichen beachtet.

Das Sondervermögen investiert in Zielfonds, welche jeweils von unterschiedlichen Asset-Managern verwaltet werden. Zur Berücksichtigung von anerkannten ökologischen und sozialen Kriterien und zur Berücksichtigung von Anforderungen an eine gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien) wird die Selektion von Investmentanteilen auf solche Anteile beschränkt, welche den Transparenzanforderung der Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 entsprechen. Die entsprechende Anforderung der Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 wird kontinuierlich auf Basis von WM Datenservice geprüft. Es können dabei sowohl ESG-zielmarktkonforme Fonds gemäß MiFID II als auch nicht-ESG-zielmarktkonforme Fonds erworben werden. Eine Durchschau erfolgt nicht.

Darüber hinaus besteht das Sondervermögen aus Einzeltiteln, welche von der Helaba Invest verwaltet werden. Zur Erfüllung der Mindestanforderungen bei Einzeltiteln werden Entscheidungen für ein Investment in einen speziellen Einzeltitel auf Basis definierter ESG-Kriterien getroffen. Diese umfassen unter anderen Mindestausschlüsse für Investitionen in Unternehmen, deren Geschäftsmodell stark auf Kohleabbau und -verstromung ausgerichtet ist, fossile Brennstoffe, kontroverse Waffen, Rüstungsgüter, zivile Waffen sowie Tabak. Zudem wird durch den Ausschluss von Unternehmen mit sehr schweren ESG-Kontroversen (wie Verstößen gegen den UN Global Compact) eine Minimierung von Reputations- und Performancerisiken angestrebt und zu einer besseren Governance im Fonds beigetragen. Der Fonds berücksichtigt darüber hinaus bei seinen Investitionen in Einzeltitel die ESG-Zielmarktkonformität gemäß MiFID II.

Die den Ausschlüssen zugrunde liegenden Daten für die Einzeltitel werden vom Datenanbieter MSCI ESG Research bezogen. Die Berücksichtigung erfolgt insoweit, wie die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung herangezogen werden müssen, entsprechend vorliegen. Derzeit sind nicht für alle Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft über die verwalteten Fonds und Mandate investiert, die benötigten Daten in ausreichendem Umfang und/oder in der erforderlichen Qualität vorhanden. Im stetigen Austausch mit externen ESG-Datenanbietern und Weiterentwicklung von internen Prozessen wird zu einer Verbesserung von internen Prozessen beigetragen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Überwachung der Konformität der Investitionsentscheidungen mit den festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren erfolgt im Rahmen von standardisierten Prozessen. Es können nur Investitionsentscheidungen getroffen werden, welche im Rahmen der Vorabprüfung den definierten ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Eine Transaktion kann nicht ausgeführt werden, wenn sie gegen die festgelegten ökologischen oder sozialen Merkmale verstößt. Die Analyse der Nachhaltigkeitsdaten erfolgt kontinuierlich. Auffällige Emittenten stehen besonders im Fokus und werden regelmäßig beurteilt.

Die Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale wird anhand einer Erfüllungsquote ausgewiesen. Die Erfüllungsquote zeigt den prozentualen Anteil an Investitionsentscheidungen an, welche im Berichtszeitraum keine Verletzungen der Anlagegrenzen vorweisen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Zur Wahrung der Sorgfaltspflicht berücksichtigen wir nachteilige Auswirkungen unserer Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren. Hierfür werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI - Principal Adverse Impact) implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem Kontroversen-Screening berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei unseren nachhaltigen Investitionen berücksichtigen wir die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aufgrund unzureichender Datenqualität nicht explizit. Einzelne Aspekte aus den genannten Leitlinien werden jedoch indirekt über die ESG-Ratings eines externen Dienstleisters berücksichtigt. Darüber hinaus beziehen wir den UN Global Compact in unsere Investitionsentscheidungen mit ein.

Bei Investitionen in Unternehmensanleihen und Aktien schließen wir Unternehmen aus, die mindestens einen der 10 Grundsätze des UN Global Compact schwerwiegend verletzt haben. Zu diesen Grundsätzen gehören unter anderem der Schutz der Menschenrechte, die Verhinderung von Zwangs- und Kinderarbeit, der Schutz der Umwelt, die Förderung umweltfreundlicher Technologien und die Bekämpfung von Korruption.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Ja, _____

Zur Wahrung der Sorgfaltspflicht berücksichtigen wir nachteilige Auswirkungen unserer Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren. Hierfür werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI - Principal Adverse Impact) implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem Kontroversen-Screening berücksichtigt.

Das Sondervermögen investiert nicht in Emittenten mit Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact. Durch den Ausschluss und eine individuelle Risikobeurteilung von Unternehmen mit sehr schweren ESG-Kontroversen wird eine Verbesserung der Governance im Fonds beabsichtigt (PAI 10).

Für die von der Helaba Invest verwalteten Einzeltitel gilt zudem der konsequente Ausschluss von Herstellern von kontroversen Waffen (PAI 14). Darüber hinaus erfolgt die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus dem Bereich Treibhausgasemissionen durch den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, deren Gesamtumsatz zu mehr als 5% aus fossilen Brennstoffen und 10% aus dem Bereich der Förderung von Kohle oder Erdölen, Abbau und Exploration von Ölsand und Ölschiefer und aus Dienstleistungen zu diesem Bereich besteht (PAI 1, 2, 3, 4). Zusätzlich erfolgt die Berücksichtigung der Treibhausgasintensität für Unternehmens- und staatliche Emittenten anhand der beiden PAI-Indikatoren 3 und 15.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Klimawandel ist ein dringendes globales Problem, welches weitreichende Folgen für die Natur, Menschen und Wirtschaft hat. Wissenschaftlich anerkannt sind erhöhte Treibhausgasemissionen maßgeblich verantwortlich für den Klimawandel. Die globale Industrialisierung im letzten Jahrhundert und die einhergehende Verbrennung fossiler Brennstoffe zur Energieerzeugung hat zu einem dramatischen Anstieg der Treibhausgasemissionen geführt. Dessen Folgen sind u. a. steigende globale Durchschnittstemperaturen, häufige und intensivere Extremwetterereignisse, welche zunehmend sichtbar werden. Die Anlagestrategie

des Weberbank Premium 30 (I) beabsichtigt einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung des Klimawandels zu leisten und integriert anerkannte ökologische und soziale Merkmale sowie Gesichtspunkte der Unternehmensführung. Finanzinstrumente und/oder Emittenten werden gemäß nachvollziehbarer Nachhaltigkeitskriterien bewertet und entsprechend klassifiziert.

Das Fondsmanagement strebt eine positive Nachhaltigkeitsauswirkung zuvorderst auf den priorisierten Aspekt der Reduzierung von Treibhausgasemissionen an. Die nachfolgenden umsatzbasierten Ausschlusskriterien schränken hierzu bei der Auswahl von Einzeltiteln Produzenten von fossilen Energieträgern, die Förderung von Kohle oder Erdöl und den Abbau und Exploration von Ölsand und Ölschiefer stark ein. Zudem werden alle Emittenten vor einer Investition auf deren Treibhausgasintensität untersucht. Auf Portfolioebene wird die Treibhausgasintensität des Sondervermögens anhand von Principal Adverse Impact-Indikatoren (PAI-Indikatoren) gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen Delegierten Verordnung der Europäischen Union gemessen. Dies erfolgt getrennt für Unternehmensemittenten und staatliche Emittenten anhand der zwei PAI-Indikatoren Nr. 3 aus Tabelle I (Treibhausgasintensität investierter Unternehmen) und Nr. 15 aus Tabelle I (Treibhausgasintensität investierter Staaten).

Neben der Integration ökologischer Merkmale werden kontroverse Waffen, einschließlich nuklearer Waffen, aufgrund einer konsequenten Null-Toleranz-Strategie gegenüber ethischen Verfehlungen als grundsätzlich nicht investierbar erachtet. Ebenso erfolgt der an bestimmte Umsatzgrenzen gekoppelte Ausschluss von Emittenten aus den Sektoren Tabak, Biozide/Pestizide, Gentechnik, Glücksspiel, Pornografie, Rüstung und zivile Schusswaffen im Rahmen der Integration sozialer Merkmale. Für öffentliche Emittenten gilt, dass Anleihen solcher Staaten ausgeschlossen sind, die schwerwiegend gegen Demokratie und Menschenrechte verstoßen. Ferner investiert der Fonds nicht in Emittenten mit Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact. Davon sind Unternehmen betroffen, deren Geschäftstätigkeiten u.a. nicht in Einklang mit den Prinzipien der Kategorien „Menschenrechte“, „Arbeitsnormen“, „Umweltschutz“ und „Korruptionsprävention“ stehen.

Zudem werden bei Investitionsentscheidungen die Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI) beachtet.

Zur Sicherstellung der Anforderungen an ESG-orientierte Investitionsentscheidungen bei öffentlichen Emittenten werden keine Investitionen in Staaten getätigt, die gemäß dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind.

Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlusskriterien und Merkmale erfolgt durch standardisierte Prozesse. Es können nur Investitionsentscheidungen getroffen werden, welche im Rahmen der Vorabprüfung den definierten Kriterien entsprechen. Eine Transaktion wird nicht ausgeführt, wenn sie gegen die festgelegten ESG-Kriterien verstößt. Sobald ein Finanzinstrument die Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, wird unter Wahrung der Interessen des Kunden vorrangig der Verkauf des Finanzinstruments angestrebt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Entscheidung für ein Investment in einen speziellen Einzeltitel wird im Zusammenhang mit dem Thema Nachhaltigkeit auf Basis folgender Parameter und zugehöriger Umsatzgrenzen getroffen (Mindestausschlüsse):

- Keine Investition in Unternehmensemittenten, die schwere Verstöße gegen UN Global Compact-Prinzipien aufweisen und die bei der Herstellung und/oder dem Vertrieb von aufgrund von internationaler Konvention geächteter Waffen aktiv sind;
- 5% Toleranz bezogen auf den Gesamtumsatz von Unternehmensemittenten jeweils aus den Bereichen Tabak, Atomenergie und fossiler Brennstoffe;
- 10% Toleranz bezogen auf den Umsatz von Unternehmensemittenten aus dem Bereich der Förderung von Kohle oder Erdölen;
- 10% Toleranz bezogen auf den Umsatz von Unternehmensemittenten jeweils aus den Bereichen Abbau und Exploration von Ölsand und Ölschiefer und aus Dienstleistungen aus diesem Bereich sowie Bohrungen in der Arktis;
- 10% Toleranz bezogen auf den Umsatz von Unternehmensemittenten jeweils aus den Bereichen Biozide/Pestizide, Gentechnik, Glücksspiel, Pornografie, Rüstung und zivile Schusswaffen (Händler und Hersteller);
- Für öffentliche Emittenten gilt, dass Anleihen solcher Staaten ausgeschlossen sind, die schwerwiegend gegen Demokratie und Menschenrechte verstoßen (auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index);
- Keine Unternehmensemittenten mit einem ESG-Rating gleich bzw. schlechter als ein BB-Rating.

Die Auswahl der Investmentanteile ist auf solche Anteile beschränkt, die gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert werden. Die ESG-Anlagestrategie dieser Zielfonds kann von den o. g. Kriterien abweichen.

Zur Sicherstellung der fortlaufenden Einhaltung der beschriebenen Kriterien wird auf den Informationshaushalt von MSCI ESG zurückgegriffen. MSCI ESG identifiziert diejenigen Emittenten von Aktien und Renten, die sich durch ein verantwortungsvolles Wirtschaften gegenüber Gesellschaft und Umwelt auszeichnen. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit MSCI ESG wird das Anlageuniversum durch Ausschlusskriterien eingegrenzt und regelmäßig überprüft.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend für das vorliegende Finanzprodukt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Zur Förderung einer guten Unternehmensführung wird nicht in Unternehmen mit sehr schweren ESG-Kontroversen (wie Verstößen gegen den UN Global Compact) und Unternehmen mit sehr schwachen ESG-Ratings (gleich bzw. schlechter als ein BB-Rating) investiert.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

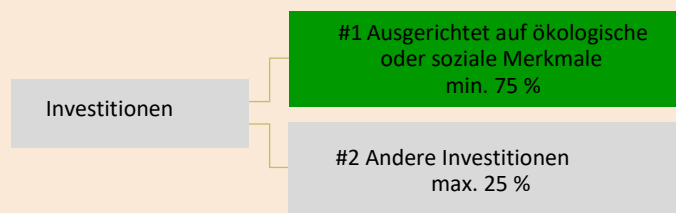
Die Investitionen können aufsichtsrechtlich klassifiziert werden in nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 und Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in Investitionen mit ESG-Merkmalen, die gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 zur Erreichung anerkannter ökologischer oder sozialer Kriterien sowie den Anforderungen an eine gute Unternehmensführung beitragen. Ein verbindlicher Mindestanteil in nachhaltige Investitionen gemäß der genannten Verordnung ist nicht vorgesehen und daher in der Grafik auch nicht aufgezeigt.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden mindestens 75% der Investition auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet. Gemessen werden die E/S-Merkmale bei Einzeltiteln anhand eines ESG-Ratings und bei Investmentanteilen anhand der Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088. Nachhaltige Investitionen werden nicht angestrebt.

Nicht in eine der beiden Kategorien einer nachhaltigen Investition oder einer Investition mit ESG-Merkmalen fällt allenfalls eine verbleibende Kasseposition ohne strategisches Zielgewicht, deren Umfang durch laufende Erträge sowie Anforderungen des aktiven Managements bestimmt ist.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Es werden bislang keine ESG-Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine Taxonomie-konformen Investitionen getätigt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-Taxonomie-konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

Ja:

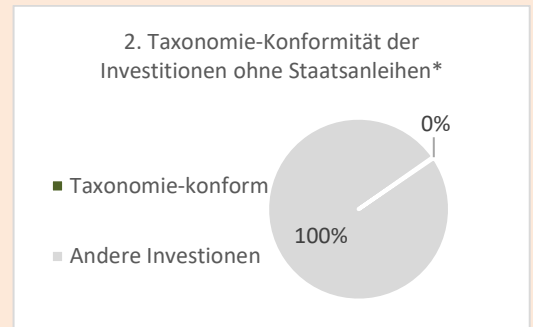
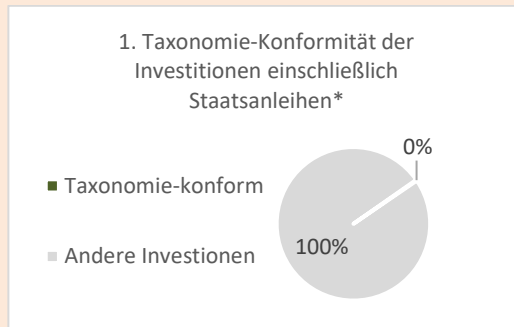
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Der Fonds strebt keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Es kann vorkommen, dass der Fonds im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-Taxonomie-konformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.




* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wurden nicht festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Die Aufteilung der nachhaltigen Investitionen auf ein Umweltziel beziehungsweise ein soziales Ziel ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Die Aufteilung der nachhaltigen Investitionen auf ein Umweltziel beziehungsweise ein soziales Ziel ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Hierunter fällt in erster Linie die Kassehaltung des Sondervermögens im Rahmen des aktiven Managements der Vermögensallokation. Es fallen möglicherweise auch Investments mit einer ökologischen oder sozialen Ausrichtung darunter, bei denen derzeit noch keine gültigen und validen ESG-Ratings oder Daten zur Verfügung stehen. Für „Andere Investitionen“ gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend für das vorliegende Finanzprodukt.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend für das vorliegende Finanzprodukt.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend für das vorliegende Finanzprodukt.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend für das vorliegende Finanzprodukt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.helaba-invest.de/leistungspektrum/asset-management-wertpapiere/publikumsfonds-fuer-private-anleger/>